



K u n d m a c h u n g

über den Verkehr der Personen: und gemischten Züge auf der k. k. Staats-Eisenbahn zwischen **Mürzzuschlag** und **Grätz**.

Die Staatsverwaltung hat die Visirung des Fahrbetriebes und der mit demselben in Verbindung stehenden, zur Ausübung des Betriebes gehörigen Geschäftszweige, als: der Magazinirung, des Expeditionsgeschäftes u. s. w., sowohl für Personen als Waaren, auf dieser Staats-Eisenbahn der k. k. priv. Wien-Boznitzer Eisenbahngesellschaft mittelst Vertrages überlassen; daher das Publikum, welches diese Staats-Eisenbahn benützt, sich in allen den Verkehr betreffenden Angelegenheiten an die Direktion der gedachten Gesellschaft als Betriebs-Unternehmung zu wenden hat.

Zur Ausübung der Kontrolle über die Ausführung des Betriebes, nach den von der Staatsverwaltung festgesetzten Bestimmungen, hat die letztere längs der Bahn ihre Organe aufgestellt.

I. Ueber Ordnung und Sicherheit.

§. 1. Die Reisenden haben die über die Benützung der k. k. Staats-Eisenbahn veröffentlichten Bestimmungen zu beachten, den Anordnungen der zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit aufgestellten Individuen Folge zu leisten, und dieselben nöthigen Falls in der Ausübung ihrer Berufspflichten zu unterstützen.

§. 2. Die Reisenden haben sich, den bestehenden Vorschriften gemäß, mit den erforderlichen Reise-Dokumenten zu versehen, und müssen zur gehörigen Zeit die Fahrkarte lösen. Nur gegen Vorweisung einer Fahrkarte, von welcher der Portier oder Thürsteher den Coupon abzureißen hat, ist der Eintritt in die zum Abwarten der Abfahrtszeit bestimmten Lokalitäten gestattet.

§. 3. Jeder Reisende kann 40 Pfund Gepäck unter eigener Aufsicht mit sich und in den Wagen nehmen, wenn er es ohne Belästigung der Mitfahrenden unter seinem Sitze unterbringen kann. Ist das Gepäck zu voluminös, also zur Mitnahme im Wagen nicht geeignet, oder schwerer als 40 Pfund, oder will der Reisende dasselbe überhaupt nicht unter eigener Aufsicht mit sich nehmen, so ist dasselbe bei dem betreffenden Expedite vorschriftsmäßig aufzugeben.

§. 4. Auf den Hauptstationen wird 15 Minuten vor der Abfahrt des Zuges ein Glockenzeichen gegeben, bei welchem sich die Reisenden zum Wagenzuge zu begeben, und in den Wagen jener Klasse, für welche die Fahrkarte gelöst worden ist, den Platz einzunehmen haben. In den Zwi-

Stationen ist die Ankunft des betreffenden Zuges ebenfalls in den hierzu bestimmten Lokalitäten abzuwarten. Die Ankunft wird durch ein Glockenzeichen angezeigt, und nach dessen Eintreffen werden die Kondukteure den Wagen bezeichnen, auf welchem die Plätze einzunehmen seyn werden.

§. 5. Das Besteigen der Wagen ist, wenn mit dem Horne das Zeichen gegeben worden, oder wenn sich der Wagenzug in Bewegung gesetzt hat, oder so lange er nicht zum vollkommenen Stillstande gebracht ist, untersagt.

§. 6. Wer die festgesetzte Abfahrtszeit versäumt, hat weder auf einen Rückersatz für die gelöste Fahrkarte, noch auf irgend eine Entschädigung Anspruch, und es ist auch kein Austausch der Fahrkarte für eine spätere Fahrt zulässig.

§. 7. Der Zutritt zu andern als jenen Räumen des Bahnhofes, welche zum Auf- und Absteigen bestimmt sind, ist den Reisenden nicht gestattet, und es haben sich dieselben auch von den Lokomotiven und von den Fahrgeleisen entfernt zu halten.

§. 8. Das Öffnen der Wagenthüren durch die Reisenden ist nur im Falle eines eingetretenen besonderen Voralles, bei welchem das Verweilen in den Wagen Gefahr bringen könnte, und worüber die Kondukteure Auskunft zu geben beauftragt sind, gestattet, in allen andern Fällen, besonders während der Fahrt, ist dies, so wie das Herausstellen auf die Plattform der Wagen, strenge untersagt, und noch weniger darf ein Absteigen versucht werden, ehe der Wagenzug in Stillstand gebracht ist. Bei vorkommenden Störungen wird übrigens dem Ersuchen der Kondukteure zum Absteigen von den Wagen Folge zu geben seyn.

Ueberhaupt haben sich die Reisenden auf ihren Sigen ruhig zu verhalten. Das Besteigen der Bänke, und das Uebersteigen der Lehnen, besonders aber das Hinausbeugen über die Seiten des Wagens und das Anlehnen an die Thüren ist nicht gestattet.

§. 9. Die Fahrkarten sind von den Reisenden zu verwahren, auf Verlangen der Kondukteure und Revisoren vorzuzeigen und erst vor dem Eintreffen auf der Bestimmungsstation an den Kondukteur abzugeben.

Wer mit einer ungültigen oder wohl gar ohne Karte getroffen wird, muß die Fahrgebühr für die benützte Wagenklasse und für die ganze Strecke, welche der Zug von seinem Abgangsorte zurückgelegt hat, dem Kondukteur sogleich bezahlen, welcher bei dem nächsten Erpedite die Fahrkarte sowohl für diese, als auch für die von dem Reisenden noch zu befahrende Strecke zu lösen, und demselben zu übergeben hat, und es wird in dem Falle, wo die absichtliche Benachtheiligung der Anstalt mit Grund zu vermuthen ist, die Weiterbeförderung verweigert.

§. 10. Nach dem Eintreffen eines Zuges auf einer Zwischenstation haben, sobald der Zug in Stillstand gebracht ist, diejenigen die Wagen zu verlassen, welche auf der Station zurückbleiben. Die Weiterfahrenden haben das Absteigen möglichst zu vermeiden, und müssen im unvermeidlichen Falle jedenfalls vor dem mit dem Horne zur Abfahrt zu gehenden Zeichen den Wagen wieder besteigen.

Das Absteigen soll auf allen Stationen auf der gegen die Aufnahmsgebäude gerichteten Seite geschehen, und die Reisenden sollen am Bahn-

Hofe nicht länger verweilen, als zur Empfangnahme des Gepäcks unumgänglich nöthig ist.

§. 11. Wenn der Fall eintritt, daß Fahrten unterbrochen würden, oder gar nicht vorgenommen werden könnten, hat der Reisende Anspruch auf den Rückersatz des bezahlten Fahrgebüßes, jedoch nur für jene Bahnstrecke, auf welcher die Fahrt unterbleibt; außerdem haben die Passagiere keinen Anspruch auf Entschädigung zu machen.

§. 12. Bei Elementar-Ereignissen oder andern Hindernissen, welche die Fahrt auf der Bahn in einer Strecke nicht fortzusetzen gestatten, wird für die Weiterbeförderung bis zur nächsten fahrbaren Strecke mittelst anderweitigen Fahrgelegenheiten ohne Entrichtung einer besonderen Gebühr möglichst gesorgt werden.

§. 13. Betrunknenen, Kranken, und überhaupt solchen Personen, welche den Nebensitzenden durch ihre Nachbarschaft oder durch unanständiges Betragen lästig sind, wird die Mit- oder Weiterfahrt nicht gestattet, und diese haben auch keinen Anspruch auf den Rückersatz der bezahlten Fahrgebühr.

§. 14. Das Tabakrauchen ist in den Wägen zweiter und dritter Klasse erlaubt, in der ersten Wagenklasse aber nur dann, wenn keiner der in derselben Abtheilung befindlichen Passagiere den Wunsch zur Unterlassung zu erkennen gibt.

Auf den Bahnhöfen ist das Tabakrauchen nur in den Hallen oder auf den Plätzen, wo aus- und eingestiegen wird, gestattet, in allen übrigen Räumen ist dasselbe auf allen Stationsplätzen verboten.

§. 15. Gegenstände, welche längs der Bahn oder in den Wägen aufgefunden werden, sei es bei der Kasse in Gräß mündlich oder schriftlich zu erfragen, und werden, wenn dieselben von den Partheien als ihr Eigenthum genau bezeichnet werden können, gegen Bestätigung ausgefolgt.

§. 16. Die bei der Bahnanstalt Angestellten haben für die Reisenden die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten, und es ist ihnen strenge untersagt, Trinkgelder zu fordern.

§. 17. Finden sich die Reisenden veranlaßt, über die bei der Bahnanstalt Angestellten Beschwerde zu führen, so haben sie diese in der Station, wo sie die Bahn verlassen, in das bei dem Expediten befindliche Beschwerdenbuch, unter Angabe des Namens oder der Nummer des Angeklagten, dann unter Beisehung des Namens und Wohnortes des Beschwerdeführenden, einzutragen. Mündliche Beschwerden sind auf der Station bei den mit einem Abzeichen versehenen Beamten anzubringen.

III. Ueber die Fahrkarten.

§. 18. Es bestehen drei Wagenklassen, und zwar:

die erste Klasse mit gelber Farbe,

die zweite Klasse mit grüner Farbe,

die dritte Klasse mit brauner Farbe,

und es werden bei den Personen- und gemischten Zügen mit den vorstehenden Wagenklassen in der Farbe und Klassenbezeichnung übereinstimmende Fahrkarten ausgegeben, wofür die in den veröffentlichten und bei den Expediten zur Einsicht vorhandenen Tarifen festgesetzte Gebühr zu entrichten ist.

§. 19. Die Fahrkarten sind bei allen Expediten am Tage der beabsichtigten Fahrt in der Stunde vor der Abfahrt des betreffenden Zuges und zwar bis längstens fünf Minuten vor Ausgang dieser Stunde zu lösen.

§. 20. Die Fahrkarten sind nur für die darauf bezeichnete Stationsfahrt und für die im §. 18 bestimmte Wagenklasse gültig, daher sind dieselben von den Reisenden gleich beim Empfange zu prüfen, ob sie auf die gewünschte Station, Fahrt und Wagenklasse lauten, da spätere Reklamationen nicht mehr berücksichtigt werden können.

§. 21. Wenn ein Reisender einen Platz in einer höheren Wagenklasse einnehmen wollte, als für welchen die ursprünglich gelöste Fahrkarte lautet, so kann diese beim Expediten, gegen Darauzahlung des entfallenden Betrages, gegen eine Fahrkarte einer höheren Klasse ausgetauscht werden, wenn der Koupon noch nicht abgerissen ist. Ist solches schon geschehen, so muß zu der in Händen habenden Fahrkarte noch eine zweite, und zwar nach den für den Uebertritt in eine höhere Wagenklasse in dem Tarife festgelegten Bestimmungen erhoben werden.

§. 22. Kinder unter zwei Jahren können ohne Karte aber nur in Begleitung von erwachsenen Personen fahren, müssen jedoch von diesen auf dem Schooße gehalten werden.

Eine Person darf nicht mehr als ein Kind bei sich haben, widrigens für die übrigen die für Kinder bestimmte Fahrgebühr zu entrichten ist. Kinder von 2 bis 10 Jahren entrichten die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr gegen Empfang einer halben Fahrkarte.

§. 23. Die uniformirte Militärmannschaft vom Unter-Offizier abwärts, diesen mitbegriffen, wird bei Personen- und gemischten Zügen mit halben Karten zweiter Klasse in den Wagen dritter Klasse befördert.

§. 24. Auf den Stationen Müzzzuschlag, Bruck und Grätz können längstens eine halbe Stunde vor der Abfahrt ganze Wagenabtheilungen der ersten und zweiten Klasse bestellt werden; es müssen jedoch wenigstens für eine Abtheilung erster Klasse sechs, und für eine Abtheilung zweiter Klasse zwölf Plätze bezahlt werden; es darf daher die Zahl der Reisenden jene der bezahlten Plätze nicht übersteigen. Auf allen übrigen Stationen kann die Bestellung von Abtheilungen nur dann Statt finden, wenn die Anmeldung Tags vorher vor Abgang des zuletzt verkehrenden Zuges geschieht.

§. 25. Die Zahlung für die Fahrkarten sowohl als anderen Gebühren muß in gangbarer Münze geschehen, und der Geldwechsel an der Kasse soll thunlichst vermieden werden.

III. Ueber Separatzüge.

§. 26. Außer den angekündigten regelmäßigen Fahrten werden auf Verlangen auch Separatfahrten gemacht, wenn diese auf den Stationen Müzzzuschlag, Bruck und Grätz wenigstens eine Stunde, und in den übrigen Stationen einen Tag vor Abgang desjenigen regelmäßigen Zuges, welcher unmittelbar dem beabsichtigten Separatzuge nach der betreffenden Station vorangeht, angemeldet, und die dafür entfallende Gebühr berichtet wird. Die Stunde der Abfahrt des Separatzuges wird von dem betreffenden Expeditenbeamten bezeichnet werden.

IV. Ueber Reisegepäck.

§. 27. Das Reisegepäck mit einem Gewichte über 40 Pfund, oder solches, welches selbst bei geringerem Gewichte nicht unter dem Sitze ohne Belästigung der Mitfahrenden untergebracht werden kann, so wie jenes, welches die Reisenden überhaupt nicht unter eigener Aufsicht im Wagen mit sich nehmen wollen, ist beim Expedite unter Vorweisung der Fahrkarte, welche gestempelt wird, gegen Rezipisse und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr aufzugeben.

§. 28. Die Aufgabe des Gepäcks kann auf allen Stationen am Tage der Fahrt längstens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges geschehen. Das aufzugebende Gepäck muß gut emballirt seyn und darf keine Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthalten, welche durch Reibung oder auf irgend eine andere Weise Schaden verursachen könnten. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, hat den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Jedes aufzugebende Gepäckstück soll mit dem Namen des Eigenthümers und mit dem Bestimmungsorte deutlich bezeichnet seyn. Wer unbezeichnetes Gepäck aufgibt, hat sich zu überzeugen, ob der bei der Aufgabe auf das Gepäck befestigt werdende Stationszettel mit der Nummer des Rezipisses und mit der richtigen Bestimmungsstation bezeichnet ist.

§. 29. Für das ordnungsmäßig aufzugebende Reisegepäck wird bis unmittelbar nach der Ankunft des Zuges in der Bestimmungsstation die Haftung übernommen, und dasselbe wird zu dieser Zeit, gegen Zurückstellung des Rezipisses, den Reisenden ausgefolgt.

Für jenes Gepäck, welches nicht gleich in Empfang genommen, oder nicht binnen 24 Stunden abgeholt wird, kommt der tarifmäßige Lagerzins zu entrichten, und es findet nach dieser 24stündigen Frist keine Haftung mehr statt.

§. 30. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Rezipisse in Verlust geräth, so muß sich der Reisende vor der Ausfolgung des Gepäcks befriedigend legitimiren, und hat angemessene Sicherstellung zu leisten, so wie den Empfang des Gepäcks schriftlich zu bestätigen.

§. 31. Für aus Verschulden der Angestellten in Verlust gerathenes Gepäck wird gegen Rückgabe des Rezipisses, und zwar für jedes Sporcopfund eine Entschädigung von Einem Gulden Conv. Mze. geleistet.

§. 32. Beschädigtes Gepäck, so wie jenes, bei welchem ein Abgang statt findet, wird, wenn kein gütliches Uebereinkommen über den Betrag der Entschädigung zu Stande kömmt, als in Verlust gerathen behandelt, und dafür die im vorhergehenden §. 31 bestimmte Entschädigung geleistet, wogegen von Seite der Reisenden kein Anspruch auf das Gepäck zu machen ist.

§. 33. Wenn der Verlust, Abgang oder eine Beschädigung durch mangelhafte oder unzureichende Emballage, oder überhaupt durch Verschulden der Parthei entsteht, wird keine Entschädigung geleistet.

§. 34. Es steht jedem Reisenden frei, sein Gepäck für die Zeit des Transportes desselben und für die darauf folgenden 24 Stunden mit einem höheren, als im §. 31 bestimmten Werthe gegen Entrichtung einer Affekuranprämie von einem halben Perzente des angegebenen Werthes

zu versichern; die dießfälligen Versicherungsbedingnisse sind bei den Expediten einzusehen.

§. 35. Bei der Ausfolgung des Gepäcks hat der Reisende dasselbe zu prüfen, und für den Fall einer Statt gehabten Beschädigung, eines Abganges oder eines eingetretenen Verlustes, sogleich den Entschädigungs-Anspruch anzumelden, da spätere Reklamationen nicht berücksichtigt werden können.

§. 36. Auf den Hauptstationen Mürzzuschlag, Bruck und Grätz sind verantwortliche Gepäckträger bestellt, welche am Arme ein numerirtes Abzeichen tragen. Es steht den Reisenden frei, sich der Träger zu bedienen oder nicht. Der Tarif für den Trägerlohn ist in den genannten Stationen angeschlagen, und es darf von den Trägern unter keinem Vorwande eine höhere Gebühr gefordert werden. Ist in Grätz bei der Hinwegschaffung des Gepäcks die Gefällslinie zu passiren, so hat der Eigenthümer bei der Revision daselbst gegenwärtig zu seyn.

V. Ueber das Eilgut.

§. 37. Mit den Personen- und gemischten Zügen wird auch von und nach allen Stationen Eilgut befördert, wenn die Aufgabe desselben längstens eine Stunde vor Abgang des betreffenden Zuges, in keinem Falle aber später als sieben Uhr Abends Statt findet. Der Aufgeber erhält dafür einen Aufnahmschein.

§. 38. Jeder Eilsendung ist ein gehöriger Frachtbrief, und jenen Gegenständen, für welche es erforderlich ist, das zollämtliche Deckungs-Dokument beizugeben. In Ermanglung des letzteren wird die Sendung gar nicht, und in Ermanglung des ersteren nur dann angenommen, wenn der Versender den Frachtbrief beim Expediten verfassen läßt, wofür jedoch die festgesetzte Gebühr zu entrichten ist.

§. 39. Die im Tarife festgesetzten Gebühren sind entweder bei der Aufgabe zu entrichten, oder zur Entrichtung an den Empfänger anzuweisen. Die Auszahlung nachzunehmender Spesen kann nur nach den beim Frachten-Transporte dießfalls festgesetzten Bestimmungen, somit nur für die Stationen Grätz, Peggau, Bruck, Rindberg und Mürzzuschlag gesehen.

§. 40. Nach dem Eintreffen des Eilgutes auf der Bestimmungsstation wird entweder die Weiterbeförderung nach den für den Waarentransport veröffentlichten Bestimmungen besorgt, oder wenn die Sendung auf der Bestimmungsstation an den Empfänger auszufolgen ist, wird dießer schriftlich avisirt, wornach dasselbe im Verlauf von 48 Stunden abzuholen ist. Auf den Hauptstationen Mürzzuschlag, Bruck und Grätz wird das Eilgut auf Verlangen gegen Entrichtung der festgesetzten Trägergebühr an die Adresse entweder noch am Tage der Ankunft oder spätestens am nächsten Tage zugestellt, wenn nicht eine zoll- oder gefälls-ämtliche Amtshandlung vorzunehmen ist, bei welcher die Parthei selbst zugegen seyn muß.

§. 41. Alle Gegenstände, welche beim Reisegepäck von der Beförderung ausgeschlossen sind, werden auch nicht als Eilgut aufgenommen, und bei verheimlichter Verpackung ist ebenfalls für den voraus ent-

henden Schaden zu haften. Ebenso ist die Beförderung von Briefen und postpflichtigen Paketen nach gegenwärtigen Bestimmungen nicht zulässig.

§. 42. In Bezug auf die Haftung, Entschädigung, Versicherung und den Lagerzins gelten für das Eilgut dieselben Bestimmungen, wie für das Reisegepäck.

VI. Ueber Equipagen.

§. 43. Equipagen werden nur auf und nach den Stationen Mürzzuschlag, Rindberg, Bruck, Mirniz, Peggau und Grätz zur Beförderung aufgenommen. Sie sollen wo möglich Tags vorher avisirt, und müssen in jedem Falle wenigstens eine Stunde vor dem Abgange des Zuges, mit welchem sie zu befördern sind, in den Bahnhof gebracht, bei dem Expedite gegen Entrichtung der tarifsmäßigen Gebühr und gegen Rezipisse aufgegeben werden.

§. 44. Die dazu gehörigen Passagiere und Dienerschaft, deren Anzahl nicht größer seyn darf, als die Equipagen Sitze enthalten, haben Fahrkarten dritter Klasse zu lösen, die Passagiere können in den Wagen erster Klasse, und die Dienerschaft in den Wagen dritter Klasse Platz nehmen.

§. 45. Sowohl die Fahrarten als auch die Rezipisse über die Equipagen sind den Kondukteuren oder Revisoren auf Verlangen vorzuweisen, und erstere sind vor, und letztere nach dem Eintreffen auf den Bestimmungsstationen abzugeben.

§. 46. Es wird dafür gesorgt werden, daß auf den Hauptstationen Mürzzuschlag, Bruck und Grätz zur weiteren Beförderung der auf der Bahn angelangten Equipagen Postpferde stets in Bereitschaft stehen.

§. 47. Uebrigens wird bei allen Expediten, bei welchen Equipagen aufgegeben werden, die Bestellung von Pferden, welche die Ankunft der Equipagen auf den Bestimmungsstationen zu erwarten haben, gegen Ertrag der festgesetzten Bestellungsgebühr von 30 Kreuzer Conv. Mze. übernommen, wenn die Anmeldung wenigstens eine Stunde vor Abgang desjenigen Zuges geschieht, welcher unmittelbar vor dem zur Beförderung der Equipagen bestimmten Zuge nach der betreffenden Station abgeht.

VII. Ueber Pferde.

§. 48. Pferde werden ebenfalls nur auf und nach den im §. 43 benannten Stationen und nach den in jenem Paragraphen weiter enthaltenen Bestimmungen aufgenommen.

§. 49. Jedes zur Begleitung und Aufsicht über die Pferde beigegebene Individuum hat eine Fahrkarte dritter Klasse zu lösen; diese, so wie die Rezipisse über die Aufgabe der Pferde dem Kondukteur oder Revisor auf Verlangen vorzuweisen, erstere vor und letzteres bei dem Eintreffen auf der Bestimmungsstation abzugeben. Es werden zwar auch Pferde ohne Begleitung befördert, jedoch wird für das Entspringen oder für Beschädigungen derselben nicht gehaftet, und es muß dafür geleistet werden, daß derlei Pferde auf den Bestimmungsstationen nach dem Eintreffen des Zuges abgeholt werden.

VIII. Ueber Hunde.

§. 50. Die Reisenden dürfen in den Wagen nur Schooßhunde und selbst diese nur dann mitnehmen, wenn sie immer auf dem Schooße gehalten werden, und wenn von keinem der Mitfahrenden eine Einwendung dagegen gemacht wird. Hunde, welche in dem Wagen nicht mitgenommen werden wollen, oder nicht mitgenommen werden dürfen, werden in eigenen Behältern befördert, und müssen bei dem Expedite gegen Rezipisse und gegen Bezahlung der tarifmäßigen Gebühr aufgegeben werden. Die zur Befestigung der Hunde erforderlichen Mittel haben die Eigenthümer selbst beizubringen, und sich von deren sicheren Anlegung zu überzeugen, indem weder für das Entspringen noch für Beschädigungen eine Haftung übernommen wird.

IX. Beförderung über den Semmering und Verbindung des Verkehrs auf der k. k. Staats-Eisenbahn mit jenem auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn.

§. 51. Die k. k. priv. Wien-Gloggnitzer Eisenbahngesellschaft hat für die Zeit, als auf der Strecke von Gloggnitz bis Mürzzuschlag die Staatsbahn nicht erbaut ist, die besondere Verpflichtung übernommen, solche Einrichtungen zu treffen, daß Personen und Waaren, in Ansehung welcher von diesen Einrichtungen Gebrauch gemacht werden will, in dieser Strecke auf eine anständige und bequeme Weise mit möglichster Beschleunigung und gegen billige Preise befördert werden, und zu einer Zeit nach Mürzzuschlag und umgekehrt nach Gloggnitz gelangen, damit das Eintreffen der Personen an diesen Orten zur Zeit, welche für das Abgehen der Züge von dort festgesetzt ist, keine Störung erleide.

§. 52. Zu diesem Ende werden mit den auf der k. k. Staats-Eisenbahn festgesetzten regelmäßigen Fahrten auch regelmäßige Fahrten auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn so in Verbindung gebracht werden, daß Personen und Sachen, welche auf der Staats-Eisenbahn von den in der Richtung nach Wien verkehrenden Zügen Gebrauch machen, nach der Ueberfegung des Semmerings von Gloggnitz gegen Wien, und daß umgekehrt jene, welche von den bestimmten Fahrten auf der Wien-Gloggnitzer Bahn in der Richtung von Wien Gebrauch machen, nach der Ueberfegung des Semmerings von Mürzzuschlag aus gegen Grätz ungesäumt weiter befördert werden.

§. 53. Es ist die Einrichtung getroffen, daß beim Eintreffen der in Verbindung stehenden Züge in Mürzzuschlag und Gloggnitz stets eine hinreichende Anzahl von Fuhrwerken in Bereitschaft stehe, welche jene Eisenbahn-Passagiere, welche von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, auf schnelle und anständige Weise über den Semmering befördern; die Reisenden müssen sich jedoch gleichzeitig bei der Lösung einer Fahrkarte für die Eisenbahn durch Lösung einer Fahrkarte zur Fahrt über den Semmering, gegen Bezahlung der im Tarife bestimmten Gebühr, einen Platz sichern. Für die Fahrt in der Richtung von Grätz nach Wien ist also auf den Stationen der Staatsbahn nebst der Karte für

die Fahrt auf dieser bis Mürzzuschlag, noch eine Karte zur Fahrt über den Semmering bis Gloggnitz, und auf der letztgenannten Station ist sodann eine Fahrkarte für die weitere Fahrt auf der Wien-Gloggnitzer Bahn zu lösen, und eben so ist für die Fahrt in der Richtung von Wien nach Grätz auf den Stationen der Wien-Gloggnitzer Bahn nebst der Karte für die Fahrt auf dieser bis Gloggnitz, noch eine Karte zur Fahrt über den Semmering bis Mürzzuschlag, und sodann auf der letztgenannten Station eine Fahrkarte für die weitere Fahrt auf der Staatsbahn zu lösen.

§. 54. Diejenigen, welche von der erwähnten Einrichtung keinen Gebrauch machen, sondern mit eigenen oder mit anderen Gelegenheiten den Semmering überschreiten, müssen auch selbst dafür sorgen, daß sie zu gehöriger Zeit in Mürzzuschlag oder Gloggnitz eintreffen, wenn sie von der in Verbindung stehenden Eisenbahnfahrt Gebrauch machen wollen, da auf deren Verspätung keine Rücksicht genommen werden kann, sondern die Abfahrt des Zuges zur bestimmten Zeit Statt finden wird.

§. 55. Reisende, welche Gepäck bei sich im Wagen haben, müssen dasselbe auch bei der Fahrt über den Semmering unter eigener Verwahrung behalten, und dasselbe muß in dem Wagen, wo sie Platz nehmen, untergebracht werden können, daher die Mitnahme zu voluminöser Gegenstände jedenfalls zu vermeiden seyn wird.

§. 56. Das Gepäck derjenigen Reisenden, welche von beiden Bahnen und von der Einrichtung der Beförderung über den Semmering Gebrauch machen, wird von der Bahnanstalt über den Semmering transportirt, und es ist bei der Aufgabe dieses Gepäcks auf den Stationen der Staatsbahn sowohl die Gebühr für die Beförderung auf dieser, als auch die Gebühr für die Beförderung über den Semmering bis Gloggnitz zu entrichten, und das Gepäck auf der letztgenannten Station in Empfang zu nehmen, und sogleich neuerdings zur Weiterbeförderung auf der Wien-Gloggnitzer Bahn gegen Entrichtung der auf dieser Bahn festgesetzten Gebühren aufzugeben; eben so ist bei der Aufgabe des Gepäcks auf der Station der Wien-Gloggnitzer Bahn sowohl die Gebühr für die Beförderung auf der Bahn, als auch die Gebühr für die Beförderung über den Semmering bis Mürzzuschlag zu entrichten, und das Gepäck auf der letztgenannten Station in Empfang zu nehmen, und sogleich neuerdings zur Weiterbeförderung auf der Staatsbahn gegen Entrichtung der auf dieser Bahn festgesetzten Gebühren aufzugeben.

§. 57. Durch das bei der ersten Aufgabe des Reisegepäcks empfangene Rezipisse und durch den bei Statt gehabter Versicherung erhaltenen Versicherungsschein ist die Partei nicht nur für die richtige Beförderung auf der betreffenden Bahn, sondern auch über den Semmering, und für den Anspruch auf Entschädigung bei allenfälligen Verlusten und Beschädigungen nach den gegenwärtigen Bestimmungen gedeckt.

§. 58. Eilgut kann auf allen Stationen der Staatsbahn zur Beförderung auf dieser über den Semmering und auf der Wien-Gloggnitzer Bahn bis auf die Bestimmungsstation, und eben so auf allen Stationen der Wien-Gloggnitzer Bahn zur Beförderung auf dieser über den Semmering und auf der Staatsbahn bis auf die Bestimmungsstation aufgegeben werden; es muß aber bei der Aufgabe die Bestimmungsstation angegeben und die festgesetzten Gebühren für die Beförderung auf beiden

Bahnen und über den Semmering gleichzeitig entrichtet oder angewiesen werden.

§. 59. Durch das bei der Aufgabe des Eilgutes auf der Staats-Eisenbahn oder auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn empfangene Receptpisse, und durch den im Falle Statt gehabter Versicherung erhaltenen Versicherungsschein ist die Partei für die richtige Beförderung auf der Staatsbahn, über den Semmering, und auf der Wien-Gloggnitzer Bahn, dann für den Anspruch auf Entschädigungen bei allenfälligen Verlusten oder Beschädigungen nach den gegenwärtigen Bestimmungen gedeckt.

Dagegen erlischt nach der Ausfolgung des Eilgutes auf der Bestimmungstation jeder Anspruch auf Entschädigung sowohl für die auf der Staatsbahn, als auch auf der Wien-Gloggnitzer Bahn aufgegebenen Gegenstände.

§. 60. Equipagen, Pferde und Hunde werden auf jeder der beiden Bahnen nur bis zur Endstation Mürzzuschlag und beziehungsweise Gloggnitz befördert. Zur weiteren Beförderung der Equipagen über den Semmering werden jedoch sowohl in Mürzzuschlag als auch in Gloggnitz stets Post- und Privatpferde in Bereitschaft stehen, welche sie bis zu der für die Abfahrt des in Verbindung stehenden Zuges bestimmten Zeit auf die entgegengesetzte Station über den Semmering bringen, um von dort gegen neuerliche Aufgabe und Entrichtung der weiteren tarifmäßigen Gebühren weiter befördert zu werden.

Das Verweilen der Equipagen unterwegs ist zu vermeiden, weil die Fahrt über den Semmering in der festgesetzten Zeit geschehen muß, und auf verspätete Equipagen mit der Abfahrt der Eisenbahnzüge nicht zugewartet werden kann.

§. 61. Pferde und Hunde werden in den beiden Stationen Mürzzuschlag und Gloggnitz an die Eigenthümer ausgefolgt, und diese haben für die zeitgemäße Beförderung über den Semmering selbst zu sorgen, und müssen dieselben sodann zur weiteren Beförderung auf der Bahn in Mürzzuschlag oder Gloggnitz neuerlich gegen Receptpisse aufgeben und die weiteren tarifmäßigen Gebühren entrichten, wobei zu bemerken ist, daß Hunde auch in den zur Fahrt über den Semmering bestimmten Wagen nicht mitgenommen werden dürfen, wenn sie zu groß sind, oder wenn einer der Mitfahrenden eine Einwendung dagegen macht.

X. Ueber Postpassagiere und Postsendungen.

§. 62. Durch die mit einander in Verbindung stehenden Fahrten auf der Staats- und Wien-Gloggnitzer Eisenbahn werden auch die Postpassagiere, und mit den auf der Fahrten-Eintheilung als Postzüge bezeichneten Fahrten, Postsendungen befördert.

Die Aufnahme der Postpassagiere, so wie die Auf- und Abgabe der Sendungen, geschieht nicht nur in Wien und auf den längs der beiden Bahnen hierzu bestimmten Post-Expedit-Stationen, sondern überhaupt auf allen mit den Eisenbahnfahrten in Verbindung stehenden Poststationen durch die hierzu bestellten Organe und nach den von der k. k. obersten Hof-Postverwaltung diesfalls veröffentlichten Kundmachungen.

XI. Ueber die Fahrordnung.

§. 63. Die Fahrordnung der Züge auf der Staatsbahn und auf der Wien-Sloggnitzer Bahn, welche mit ersterer in Verbindung stehen, wird stets durch besondere Ankündigungen veröffentlicht.

XII. Ueber die Färbung.

§ 68. Die Färbung der Fäde auf der Glashalle und auf der
Hinterglasseigen Seite, welche mit Wasser in Verbindung steht, ist
aus zwei sehr verschiedenen Ursachen entstanden.

